

## CH\_VB 88.226 vom 5. Oktober 1990

Bundesverwaltung, 1990-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_88.226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.226)

FR: CH\_VB 88.226 du 5 octobre 1990

IT: CH\_VB 88.226 del 5 ottobre 1990

### Erwägungen

#### E. 5

octobre 1990 législative abstraite (constitution, loi, traité) que lors de l'adoption de décisions sur des questions concrètes (p. ex. la construction de centrales nucléaires, de places d'armes ou de routes nationales). Il faut dès lors se demander s'il ne conviendrait pas d'enrichir le catalogue des droits populaires en y incluant, par exemple, le référendum facultatif (référendum administratif et financier) contre des décisions de planification politique ou contre des décisions administratives ou financières de portée majeure, ainsi que l'initiative législative pour les actes normatifs au niveau de la loi». Quel que soit le sort réservé à l'initiative parlementaire, on peut admettre que la question du référendum sur des actes administratifs concernant des travaux de grande envergure sera posée dans le cadre des travaux de révision totale de la constitution. On relèvera également que des tentatives allant dans le même sens ont échoué en votation populaire au cours des dernières années: - initiative pour la démocratie dans la construction des routes nationales (1978) - initiative atomique (1979) - initiative demandant le référendum en matière de dépenses militaires (1987). Les initiatives «trèfle à quatre» donneront au peuple et aux cantons l'occasion de se prononcer sur des tronçons contestés de routes nationales. Sur le plan parlementaire, l'initiative Günter demandant le référendum financier généralisé a été repoussée en 1988 par 102 voix contre 25. La minorité de la commission estime que la responsabilité du peuple doit être accrue par l'extension des droits populaires. Ces derniers doivent accompagner les nouveaux développements technologiques et écologiques. La commission a décidé également de refuser une motion demandant au Conseil fédéral d'étudier cette question et de présenter un message. La décision a été prise par 9 voix contre

#### E. 6

La minorité présente une proposition en ce sens. Antrag der Kommission Mehrheit Der Initiative keine Folge geben und die Motion der Kommission minderheit ablehnen. Minderheit (Nabholz, Ammann, Fäh, Pitteloud, Stappung, Stocker) Der Initiative Folge geben und die Motion der Kommission minderheit überweisen. Proposition de la commission Majorité Ne pas donner suite à l'initiative et rejeter la motion de la minorité de la commission. Minorité (Nabholz, Ammann, Fäh, Pitteloud, Stappung, Stocker) Donner suite à l'initiative et transmettre la motion de la minorité de la commission. Ad 88.226 Motion der Kommission (Minderheit) Verwaltungsreferendum für Grossbauvorhaben Motion de la commission (minorité) Referendum administratif en matière de travaux de grande envergure Wortlaut der Motion vom 21. November 1988 Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten und den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten, damit Verwaltungsakte, die Bauvorhaben von grosser Tragweite betreffen, dem fakultativen Referendum zugänglich gemacht werden können. Texte de la

motion du 21 novembre 1988 Le Conseil fédéral est invité à soumettre aux Chambres fédérales un rapport et un projet tendant à ce que des actes administratifs qui concernent des travaux de grande envergure soient sujets au référendum facultatif. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Dezember 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 décembre 1989 In Wissenschaft, Politik und öffentlicher Meinung mehren sich seit den 70er Jahren Stimmen, die von einer Funktionseinschneise der Volksrechte sprechen und verstärkte demokratische Mitsprache fordern. Auf erweiterte demokratische Mitsprache waren mehrere Volksinitiativen gerichtet: «Demokratie im Nationalstrassenbau» (1974/1978) «Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» (1976/1979), «für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben (Rüstungsreferendum)» (1983/1987) sowie die sogenannten Kleeblatt-Initiativen «gegen den Bau von vier Autobahnteilstücken» (1987). Die parlamentarischen Vorstösse der letzten Jahre, welche die Einführung der Gesetzesinitiative, die Einheitsinitiative, das Finanzreferendum, ein Kernanlagenreferendum forderten, zielten in die gleiche Richtung. Konzeption und Praxis der demokratischen Mitwirkungsrechte unterliegen offensichtlich einem Wandel. Der Gesetzgeber selbst hat die Referendumsrechte, die nach der BV wichtigeren innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Entscheidungen - vorab der Rechtsetzung - vorbehalten sind (Art. 89, 89bis und 121 bis 123 BV), punktuell auf Finanzbeschlüsse (so nach Art. 14 des Hochschulförderungsgesetzes auf die Gesamtsumme der Beiträge einer Beitragsperiode), auf Verwaltungsakte (so nach Art. 2 des SBB-Gesetzes auf die Verstaatlichung weiterer Bahnen und der Bau neuer Linien) und auf Planungskonzepte (Bundesbeschluss betreffend das Konzept «Bahn 2000») ausgedehnt. Gesetzesinitiative und die Verwaltungsinitiative wurden de facto anerkannt, als die Bundesbehörden Volksinitiativen wie jene «zur Ueberwachung der Preise und Kreditzinse», «für die Rettung des Simmentals vor Nationalstrassen» oder «zum Schutz der Moore - Rothenthurm» für gültig erklärten, weil die Praxis keine materiellen Schranken der Verfassungsrevision kennt und infolgedessen auch solche Bereiche zum Gegenstand einer Verfassungsinitiative gemacht werden können. Dass die Bundesversammlung andererseits die Volksinitiativen in Richtung auf eine erweiterte demokratische Mitsprache etwa beim Bau von Nationalstrassen und Atomanlagen ablehnt, zeigt, dass noch keine allseits befriedigenden Lösungen gefunden werden konnten. Denn einerseits konnte die Ansicht, es werde zunehmend unter Ausschluss der Stimmberechtigten über Fragen entschieden, welche für die Zukunft des Landes und seine Bewohner von erstrangiger Bedeutung sind, nicht ignoriert werden, andererseits haben gewichtige sachliche Argumente zur Ablehnung der genannten Initiativen durch die Bundesversammlung geführt. Das zur Diskussion stehende Referendum für Grossbauvorhaben unterstellt seinem Geltungsbereich Verwaltungsakte, die aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen in der Öffentlichkeit besonders umstritten sind. Lässt man die umstrittene Frage, ob ein solches Referendum zu seiner Einführung einer Revision oder einer blossen Neuinterpretation der Bundesverfassung bedürfte, vorerst einmal beiseite, so müssten stichwortartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit noch immer folgende Probleme gelöst werden: - Die Unbestimmtheit des Abgrenzungskriteriums «Grossbauvorhaben.» Die Kommission hat sich zwar um Ausleuchtung dieses Begriffes bemüht, ohne aber seinen Inhalt zuverlässig ermitteln zu können. Der Begriff müsste wohl von der Bundesversammlung im Einzelfall konkretisiert werden. Es läge dann ein Behördenreferendum vor - allerdings mit fakultativer Nutzungsmöglichkeit (so der Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1986 betreffend das Konzept «Bahn 2000»);

5. Oktober 1990 N 1885 Parlamentarische Initiative. Grossbauvorhaben BB11987 I 46ff.). Diese Art von Referendum hat plebiszitären Charakter und ist deswegen nicht unproblematisch. - Die Gefahr einer Verschärfung der bei solchen Vorhaben regelmäßig auftretenden Spannungen zwischen nationalen und regionalen (bzw. lokalen) Interessen. Man könnte versucht sein, dieser Gefahr durch Ausgestaltung des Grossbauvorhaben-Referendums als demokratisches «Sonderrecht der Betroffenen», d. h. als Instrument eines durch das Vorhaben als besonders betroffen erscheinenden Bevölkerungskreises, zu begegnen. Sonderrechte von Betroffenen stellen aber eine nicht minder problematische Rechtsfigur dar (René A. Rühnow, Grundprobleme der schweizerischen Demokratie, S. 175ff.). - Eine langfristige und geplante Entwicklung des politischen Systems sowie die Kontinuität, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns und staatlicher Aufgabenerfüllung würden erschwert. Nationale Aufgaben könnten unter Umständen nicht mehr erfüllt werden. - Die Gefahr von Ungereimtheiten zwischen erweiterten Referendumsrechten und evt. ebenfalls erweiterten Initiativrechten des Volkes (Einheitsinitiative) und von Diskordanzen zwischen aufgewerteten direktdemokratischen und herkömmlichen Institutionen und Werten. Ihnen wäre am ehesten zu begegnen, indem die verschiedenen auf eine Reform der Volksrechte gerichteten Postulate im grossen Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung überprüft werden. Neue Volksrechte sind als Varianten im Verfassungsentwurf zu Händen der Bundesversammlung durchaus denkbar. Aus allen diesen Gründen schliesst sich der Bundesrat den Anträgen der Kommission an, die dahin gehen, der Initiative keine Folge zu geben und die vorliegende Motion der Kommission minderheit abzulehnen. Einer Ueberweisung der Motion als Postulat würde er sich dagegen nicht widersetzen, denn er kann sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass heute vermehrt zentrale Entscheidungen nicht mehr bei der Gesetzgebung, sondern erst in der nachfolgenden Phase ihrer Verwirklichung oder sogar ohne vorgängige Gesetzgebung getroffen werden und deshalb die Volksrechte in ihrer Gesamtheit im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung einer Ueberprüfung bezüglich der ihnen zugänglichen Staatsakte bedürfen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Meier-Glatfelden: Unsere direkte Demokratie wurde im letzten Jahrhundert ausgebaut. Verwirklicht wurde sie vor allem in den Kantonen und Gemeinden. So können in fast allen Kantonen Bürgerinnen und Bürger mit dem Finanzreferendum direkt auf Verwaltungsakte Einfluss nehmen. Dies schafft eine besonders enge und positive Beziehung zum Staat. Der Ausbau der direkten Volksrechte im Bund hielt nicht Schritt mit demjenigen in den Gemeinden und Kantonen. Dies ist verständlich. Die damalige Welt war für die meisten Menschen der Kanton und in besonderem Masse die Gemeinde. Die Welt ist aber kleiner geworden. Der Aufschwung der Grosstechnologie führt zu vielen Grossbauvorhaben. Ich nenne hier vor allem den Ausbau der Verkehrswege und den Bau von Kraftwerken. Wohl können wir mit dem Verfassungs- und Gesetzesreferendum Einfluss auf allgemeine und abstrakte Angelegenheiten nehmen. Nachher aber nimmt die Bauerei ihren Lauf: Vollendung des Nationalstrassennetzes, «Bahn 2000», Neat, Ausbau der Flughäfen, Waffenplätze - mir graut davor. Im nächsten Jahrzehnt wird die Schweiz zu einer einzigen Grossbaustelle werden. Zu all dem haben Bürgerinnen und Bürger nichts mehr zu sagen. Viele haben vor dieser Entwicklung Angst. Die einen werden wütend - Bürgerinitiativen und die Gefahr von Ausschreitungen sind die Folge. Die anderen resignieren. Das Heimatgefühl schwindet. Wir werden EG-reif. Es spielt doch keine Rolle, ob «die in Brüssel» oder «die in Bern»; sie machen ja sowieso, was sie wollen!

Mit der Einführung des Verwaltungsreferendums für Grossbauvorhaben würde auch auf Bundesebene die direkte Demokratie verstärkt. Die Akzeptanz für ein Grossbauvorhaben würde bei Annahme durch das Volk erhöht, die Beschwerdeflut eingedämmt. Die Mehrheit der Kommission will der parlamentarischen Initiative keine Folge geben. Die Gründe sind fadenscheinig. An jeder 1. August-Feier im Jahr der 700-Jahr-Feier wird dann wieder das Hohelied der Verantwortung des Volkes, des Souveräns, gesungen. Die Kommission aber sagt, das neue Instrument, das Verwaltungsreferendum, schiebe die Verantwortung auf das Volk ab und es bestünde die Gefahr, dass wichtige Aufgaben des Staates blockiert würden. Dann vertröstet die Kommission auf die Totalrevision der Bundesverfassung. Dort werde das Problem dann schon aufgegriffen. Dann wird auf die Möglichkeit der Verfassungsinitiative hingewiesen, mit der Grossbauvorhaben des Bundes auch bekämpft werden könnten. All dies sind Ausflüchte. Die Kommissionsmehrheit will keinen Ausbau der Volksrechte. Sie will nicht, dass die in den vergangenen Jahrzehnten ständig gewachsene Macht der Exekutive und der Verwaltung reduziert wird. Sie will nicht, dass die Rechte und der Einfluss der Legislative vergrössert und die Rechte des Volkes, des sogenannten Souveräns, aufgewertet werden. Wie wir uns selber in unseren Rechten beschneiden, zeigt das neue Geschäftsreglement des Nationalrates. Meine parlamentarische Initiative wurde mit 11 zu 4 Stimmen abgelehnt, sie kommt deshalb in die Kategorie 5. Die das gleiche Ziel anstrebende Motion der Kommissionsminderheit wird mit 9 zu 6 abgelehnt, vereinigt also eine respektable Minderheit auf sich. Aber Frau Kollegin Nabholz darf ihre Motion gemäss Ratsreglement nicht einmal vor uns vertreten. Sie musste dies schriftlich tun. Das Blatt mit ihrer ausgezeichneten Argumentation wird wohl bei den meisten schon in der Versenkung verschwunden sein. Ich bitte Sie trotzdem, meiner parlamentarischen Initiative Folge zu geben und die Motion der Kommissionsminderheit zu überweisen. Heute ist es unbedingt notwendig, dass die Frage von neuen Eingriffen in die von Menschen bedrängte natürliche Umwelt in aller Öffentlichkeit eingehend abgewogen wird und dass schliesslich das Volk entscheidet.

Widmer, Berichterstatter: Das Thema, das von Herrn Meier-Glatfelden aufgegriffen wurde, ist ohne Zweifel ein Thema, über das man in guten Treuen diskutieren kann. Die Kommission hat sich deshalb mit dem Thema ausführlich beschäftigt. Sie hat zwei Experten zu Hearings aufgebeten und ist aufgrund dieser sorgfältigen Prüfung mit einer deutlichen Mehrheit zum Schluss gekommen, man sollte dieser parlamentarischen Initiative keine Folge geben. Aus welchen Gründen? 1. Es ist sehr schwierig zu umschreiben, was Grossbauvorlagen sind, die tatsächlich von Bedeutung für die Bevölkerung sind. Der Initiant ist davon ausgegangen, die Grössenordnung von 100 Millionen Franken könnte ein solcher Masstab sein. Wir wissen jedoch alle, dass die Bedeutung eines Bauvorhabens nicht allein durch die Kosten bestimmt wird. Es ist also recht schwierig, diese Kriterien zu formulieren. 2. Es sind in letzter Zeit ähnliche Vorstösse schon unterbreitet und abgelehnt worden, so dass wir keine Veranlassung haben, etwas, was schon mehrfach abgelehnt worden ist, wieder aufzugreifen. 3. Es ist ziemlich unklar geblieben, welche formellen Aenderungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe vorgenommen werden müssten, um dem Begehren des Initianten Rechnung zu tragen. Zum Schluss eine persönliche Bemerkung: Die Idee von Herrn Meier-Glatfelden ist interessant. Ich bin aber fest davon überzeugt, dass man sie nicht als einen Einzelvorstoss in die Verfassung beziehungsweise in die Gesetzgebung einbauen soll, denn das ist zu kompliziert. Hingegen wäre es durchaus vernünftig, solche Aenderungen zu erwägen, wenn wir beispielsweise eine Totalrevision der Bundesverfassung oder Anpassungen an

europäische Bestimmungen im Rahmen einer Annäherung an Europa vornehmen würden. Zusammengefasst: In dieser Form beantragt Ihnen die vorbereitende Kommission, der Initiative keine Folge zu geben.

Initiative parlementaire. Délais de traitement 1886 N 5 octobre 1990 Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit 85 Stimmen 30 Stimmen Le président: La motion de la minorité de la commission devient ainsi caduque. #ST# 88.235  
Parlamentarische Initiative (Dünki) Bundesgesetz über die politischen Rechte. Ergänzung Initiative parlementaire (Dünki) Loi sur les droits politiques. Révision Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN Wortlaut der Initiative 8. Oktober 1988 Gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung und Artikel 21 bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein: Ergänzung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte Die Bundesversammlung wird ersucht, eine Aenderung in dem Sinne vorzunehmen, wonach Volksinitiativen, für deren Behandlung die Fristen von Artikel 26 bis 28 des Geschäftsverkehrsgesetzes abgelaufen sind, oder für die eine Schlussabstimmung der Bundesversammlung zuhanden der Volksabstimmung vorliegt, binnen sechs Monaten nach Ablauf der Frist bzw. nach erfolgter Verabschiedung durch die Bundesversammlung zu unterbreiten sind. Sofern in den eidgenössischen Räten ein indirekter Gegenentwurf beraten wird, soll die Bundesversammlung die Kompetenz erhalten, diese Frist um maximal sechs Monate zu erstrecken. Texte de l'initiative du 8 octobre 1988 Me fondant sur l'article 93 de la Constitution fédérale et sur l'article 21 bis de la loi sur les rapports entre les conseils, je dépose l'initiative suivante, conçue en termes généraux: Révision de la loi fédérale sur les droits politiques L'Assemblée fédérale est chargée de procéder à une révision de ladite loi de sorte que les initiatives populaires pour le traitement desquelles les délais aux articles 26 à 28 de la loi sur les rapports entre les conseils sont écoulés, ou pour lesquelles un vote final de l'Assemblée fédérale en vue de la votation populaire a eu lieu, soient soumises à la votation populaire dans les six mois qui suivent l'expiration des délais ou la décision de l'Assemblée fédérale. Si un contre-projet est en cours d'examen devant les Chambres fédérales, l'Assemblée fédérale doit avoir la compétence de prolonger ce délai de six mois au maximum. Herr Schmid unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Wir unterbreiten Ihnen hiermit gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes den Bericht der vorprüfenden Kommission über die von Nationalrat Dünki am 3. Oktober 1988 eingereichte parlamentarische Initiative, welche in der Form einer allgemeinen Anregung die Einführung einer Frist von im Regelfall sechs Monaten von der Abstimmungsreife einer Volksinitiative bis zur Volksabstimmung verlangt. Die Kommission hat am 6. April 1989 den Initianten angehört und zu ihren Beratungen einen Vertreter der Bundeskanzlei beigezogen. Die Kommission hat mit 12 zu 2 Stimmen beschlossen, dem Nationalrat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Kommission beantragt mit 11 zu 2 Stimmen, ihre Motion zu überweisen, die das Anliegen des Initianten wie auch der von Nationalrat Fischer-Seengen eingereichten Motion in modifizierter Form aufnimmt. Schriftliche Begründung des Initianten (Zusammenfassung) Das Verfahren für die Behandlung von Volksinitiativen ist im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) geregelt. Artikel 30 GVG sagt aus, dass für die Ansetzung der Volksabstimmung über eine Volksinitiative das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 Gültigkeit hat. Dieses enthält allerdings keinerlei Bestimmungen, binnen welcher Frist der Bundesrat eine Volksinitiative der Volksabstimmung zu unterbreiten hat. Diese Situation ist unbefriedigend; sie ermöglicht, dass die Frist vom Erlangen der Abstimmungsreife bis zur

Volksabstimmung aus irgendwelchen abstimmungspolitischen Gründen sehr variabel gehalten wird. Eine Zusammenstellung der in den Jahren 1983 bis 1987 behandelten 20 Volksinitiativen zeigt, dass die Fristen zwischen der Schlussabstimmung der eidgenössischen Räte und der Volksabstimmung zwischen 4 und 20 Monaten variieren. Das muss ich als willkürlich bezeichnen. Der FDP-Pressedienst schreibt zur Begründung der Motion von Nationalrat Fischer-Seengen (die eine Frist von 12 Monaten zwischen Schlussabstimmung der eidgenössischen Räte und der Volksabstimmung verlangt) nach meiner Meinung zu Recht: «Die Urheber und die Unterzeichner einer Volksinitiative haben nicht nur Anspruch auf eine speditive Behandlung ihres Begehrens durch Bundesrat und eidgenössische Räte im Sinne des Geschäftsverkehrsgesetzes, sondern auch auf einen raschen Entscheid von Volk und Ständen. Ein solcher entspricht nicht nur dem Sinn und Geist dieses Volksrechtes, sondern auch dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit, d. h. nach möglichst rascher Klärung einer offenen Frage. Der Bundesrat muss deshalb dazu angehalten werden, die Volksabstimmung über Volksinitiativen so rasch als möglich anzusetzen. Immer wieder werden Verzögerungen von Volksinitiativen vorgenommen. Ich meine, dies geschieht, um Reformen zu bremsen. Die Stadt-Land-Initiative zum Beispiel war am 20. März 1987 abstimmungsreif. Bis zur Abstimmung am 4. Dezember 1988 inszenierte der Bundesrat bzw. das zuständige Departement eine Alibiübung, um der Initiative das Wasser abzugrauben. Solche Missbräuche möchte ich mit einer Gesetzesänderung ausschliessen. Eine wissenschaftliche Untersuchung über die Abstimmungsterminfestsetzung bei eidgenössischen Sachabstimmungen kommt zu folgender Schlussfolgerung: «Es darf sicher davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat im Rahmen seiner Kompetenzen bei der Terminfestsetzung abstimmungstaktische Überlegungen miteinbezieht und versucht, den von der Mehrheit des Parlamentes und von ihm unterstützten Vorlagen zum Durchbruch zu verhelfen, indem er ihnen mit einer günstigen Termingestaltung zumindest den Weg dorthin ebnet.» (Jürg Marti, Arbeit eingereicht bei Prof. Beat Junker, Universität Bern 1985). Die Lektüre dieser Untersuchung ergibt im übrigen, dass die Dauer vom Erreichen der Abstimmungsreife bis zur Abstimmung im Untersuchungszeitraum (1975-1984) im Durchschnitt sechseinhalb Monate betrug. Etwas mehr als die Hälfte, nämlich 42 von 77 Vorlagen, wurden entsprechend ihrer Reihenfolge beim Erreichen der Abstimmungsreife in den Abstimmungskalender eingesetzt. Die übrigen 35 Vorlagen wurden abweichend vom «Normalfahrplan», d. h. zeitlich vorgezogen oder zum Teil erheblich verzögert, den Stimmbürgern zur Entscheidung vorgelegt. Bei den zurückgestellten Initiativen handelte es sich meistens um politisch brisante und heftig umstrittene Fragen (Raumplanungsgesetz, Reichtumssteuer, Mitbestimmung usw.). Dieses Vorgehen ist Willkür. Diejenigen, die an der Macht sind, haben mit der Festsetzungskompetenz von Abstimmungen ein gewisses Steuerungsinstrument in der Hand. In einer De-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Meier-Glattfelden) Verwaltungsreferendum für Grossbauvorhaben Initiative parlementaire (Meier-Glattfelden) Travaux de grande envergure. Institution de référendum In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.226 Numéro d'objet

Numero dell'oggetto Datum 05.10.1990 - 08:00 Date Data Seite 1881-1886 Page Pagina  
Ref. No 20 019 030 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche  
Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin  
officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del  
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.